

**über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Stadt Zeven
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 14 i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. S.104) hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 09.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und um schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird der Baumbestand im Gebiet der Stadt Zeven nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der in den anliegenden Karten dargestellten Bereiche der Stadt Zeven (Anlage: Blatt 1, 1.1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8).

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Durch die Satzung werden geschützt:
 - a) Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 200 cm,
 - b) mehrstämmige Laubbäume, wenn der Umfang eines Einzelstammes mindestens 150 cm und die Summe aller Umfänge mindestens 250 cm beträgt.
Der Stammumfang ist jeweils in 100 cm Höhe über dem Erdboden, wenn Anschüttungen vorgenommen wurden, über dem Wurzelhals zu messen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unterhalb des Kronenansatzes maßgebend.
- (2) Alle Bäume die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. (1) nicht erfüllt sind und diese nach Abs. (3) vom Schutz ausgenommen wären.
- (3) Nicht durch die Satzung werden geschützt:
 - a) Nadelbäume,
 - b) Weiden, Pappeln, Erlen, Rosskastanien und Birken,
 - c) Obstbäume mit Ausnahme von Wallnussbäumen und Esskastanien,
 - d) Bäume innerhalb von Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie Bäume, die aufgrund der §§ 28 ff BNatSchG anderweitig unter Schutz stehen.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen, zu beeinträchtigen oder ihr Aussehen zu verändern.

- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. (1) gelten auch Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone.

Als Schädigungen und Beeinträchtigungen gelten insbesondere

- a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
 - c) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden sowie das Zuführen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Abwasser und Gase im Wurzelbereich unter der Baumkrone. Das fachgerechte Verwenden von Streusalz ist erlaubt, soweit der Kronenbereich zur befestigten Verkehrsfläche gehört,
 - d) die Beschädigungen durch das Anbringen oder Verankern von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. (1) liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Letztere sind bei der Stadt Zeven - Der Stadtdirektor -, Am Markt 4, 27404 Zeven, unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Freistellungen

Keinen Beschränkungen durch diese Satzung unterliegen

- a) die für die Erhaltung der Bäume erforderlichen Pflegemaßnahmen,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; derartige Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen,
- c) Maßnahmen, die zur Durchführung verbindlicher Pläne (z. B. nach Planfeststellungsverfahren) erforderlich sind,
- d) ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen für bestehende Anlagen des Energie- und Fernmeldewesens, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, ferner für bestehende Anlagen im Rahmen der Verkehrssicherheitspflicht. Derartige Maßnahmen sind der Stadt rechtzeitig vor Inangriffnahme der Maßnahmen anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist von der Stadt eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer, ein sonstiger Berechtigter oder ein Verpflichteter aufgrund des öffentlichen Rechts oder aufgrund privatrechtlicher Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - e) einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall durch die Stadt eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung kann auch unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Insbesondere können Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Verpflichtete in angemessenem und zumutbarem Umfang zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Dabei ist der jeweilige Schutzzweck zu berücksichtigen.
- (4) Die Erteilung eines Bescheides aufgrund eines Antrages nach Abs. (1) und (2) ist bei der Stadt unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Die Entscheidung der Stadt wird nach Ortstermin mit Antragstellerbeteiligung zügig getroffen.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem und zumutbarem Umfang durch Neuanpflanzungen (Ersatzpflanzungen) zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist so lange zu pflegen, bis sie zum selbständigen Wuchs fähig ist. Nicht angewachsene Gehölze sind erneut nachzupflanzen.
- (3) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (4) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Abs. (1) nicht verantwortlich und es besteht kein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von Abs. (1) ergreift.

§ 8

Allgemeine Pflichten

Die Pflichten (Tragen der Kosten) der Eigentümer und der sonstigen Berechtigten bleiben von dieser Satzung unberührt. Dies gilt auch für die Haftung in Verbindung mit den nach § 2 und § 3 geschützten Bäumen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

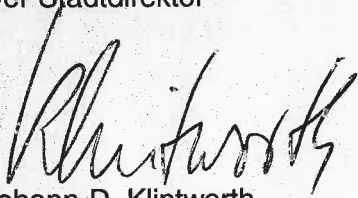
- a) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote des § 4 verstößt,
- b) Auflagen oder Bedingungen nach § 6 Abs. (3) nicht nachkommt oder
- c) Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. (3) oder § 7 unterlässt.

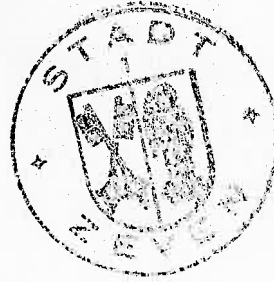
**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Zevener Zeitung in Kraft.

Zeven, den 09.03.2011

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor


Johann-D. Klintworth



Begründung zum Satzungsentwurf

über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Stadt Zeven (Baumschutzsatzung)

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass der Schutzausweisung	Seite 2
2. Beschreibung der geschützten Landschaftsbestandteile	Seite 2-3
2.1 Räumlicher Geltungsbereich	Seite 2
2.2 Sachlicher Geltungsbereich	Seite 2-3
3. Schutzwürdigkeit	Seite 3
4. Gefährdung und Schutzbedürftigkeit	Seite 3
5. Übersicht über die Regelungen des Satzungsentwurfes	Seite 4
5.1 Schutzbestimmungen (Verbote)	Seite 4
5.2 Freistellungen, Ausnahmen und Befreiungen	Seite 4

1. Anlass der Schutzausweisung

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht vor, bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz zu stellen. In vielen Städten wurden auf dieser Grundlage Baumschutzsatzungen erlassen. In der Stadt Zeven wird in den politischen Gremien seit 1986 diskutiert, auch für Zeven eine Satzung zu erarbeiten. Im Zeitraum 1990 bis 1992 wurde ein Kataster schutzwürdiger Bäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken im Siedlungsgebiet erstellt. 1997 wurde der Antrag zum Erlass einer Baumschutzsatzung zurückgezogen.

Im Jahr 2008 griffen die politischen Gremien der Stadt Zeven das Thema erneut auf, nachdem bekannt wurde, dass mächtige Bäume im Innenstadtbereich gefällt werden sollten. Eine Notwendigkeit Einzelbäume im Siedlungsgebiet zu schützen wurde festgestellt. 2010 wurde beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Baumschutzsatzung einzuleiten.

2. Beschreibung der geschützten Landschaftsbestandteile

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Stadt Zeven umfasst die Gemarkungen Zeven, Badenstedt, Brauel, Brümmerhof, Brüttendorf, Oldendorf und Wistedt. In der städtisch geprägten Innenstadt Zevens ist eine Vielzahl von alten Bäumen, häufig Eichen, aus Zeiten erhalten geblieben, bevor die Bebauung weiter verdichtet wurde. In neueren Siedlungsgebieten der Stadt blieben bei Bautätigkeiten in den letzten Jahrzehnten vereinzelt Großbäume erhalten.

Die dörflichen Ortsteile Zevens werden überwiegend durch alte Hofeichen geprägt. Die Eichenbestände durchziehen die Dörfer und setzen sich in den Außenbereich fort. Hier bedarf es besonders einer präzisen Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung.

Als Geltungsbereich für die Satzung wurden die im Zusammenhang bebauten Ortsteile abgegrenzt. Die Karten der Ortslagen Zeven mit Aspe, Bademühlen, Badenstedt, Brauel, Brümmerhof, Brüttendorf, Oldendorf und Wistedt mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches sind als Anlagen Blatt 1, 1.1, 2 bis 8 Teil der Satzung. Splittersiedlungsbereiche sind somit nicht enthalten. Diese Karten dienen dazu, den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eindeutig zu definieren. Die Beschränkung auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wurde bewusst vorgenommen, da hier eine größere Schutzbedürftigkeit für Einzelbäume besteht als im Außenbereich. Die im sachlichen Geltungsbereich aufgezählten Schutzkriterien sind in dieser Form nicht auf Bäume im Außenbereich übertragbar. Bäume in der im Zusammenhang bebauten Ortslage sind aufgrund potentieller Bauvorhaben besonders gefährdet. Im Außenbereich greifen gesetzliche Regelungen, die einen bedingten Schutz vorsehen.

2.2 Sachlicher Geltungsbereich

Ziel der Satzung ist der Schutz von alten, im Naturraum der Zevener Geest bodenständigen oder seit Jahrhunderten in Siedlungsgebieten gepflanzten Bäumen. Diese sind landschaftstypisch und prägen im besonderen Maß das Orts- und Landschaftsbild. Sie sind Teillebensräume heimischer Arten, die auf ihre speziellen Strukturen oder in Nahrungsnetzen auf diese angewiesen sind. Der Ausschluss von Nadelbäumen erfolgt pauschal, da diese fast ausschließlich in dieser Region nicht bodenständig sind und nur begrenzt die gewünschte Funktion für das Ortsbild und den Naturhaushalt erfüllen.

Weiden, Pappeln, Erlen, Rosskastanien und Birken sind schnellwüchsige Weichholzbäume. Das weiche Holz ist anfälliger gegen Fäulnis und bei einem Befall schreitet die Zersetzung des Holzes schneller voran. Im Vergleich von Weichholzbäumen mit Hartholzbäumen haben Weichholzbäume bei gleichem Stammumfang ein viel geringeres Alter und die Verfallphase

setzt im Lauf eines Baumlebens viel früher ein. Hartholzbäume sind aufgrund ihres langsameren Wachstums schutzbedürftiger, da die Wiederherstellungszeit bedeutend länger ist. Von einer Unterschützstellung von Weichholzbäumen wird aufgrund dieses erhöhten Gefährdungspotentials in der Altersphase und der schnelleren Wiederherstellbarkeit abgesehen.

Bei der Pflanzung von Obstbäumen (Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschen) steht meist der wirtschaftliche Nutzen der Verwertung der Früchte im Vordergrund. Der Obstertrag wird besonders bei Äpfeln durch einen regelmäßigen Schnitt der Kronen beeinflusst. Diese notwendigen Schnittmaßnahmen widersprechen teilweise den Verboten einer Baumschutzsatzung. Auch die Entscheidung über die Beseitigung eines Obstbaumes wird von Eigentümern häufig vom Nutzwert des Obstes abhängig gemacht. Daher wird hier aus Rücksicht auf die Nutzbarkeit von Grundstücken für die Obstproduktion auf einen Schutz verzichtet im Vertrauen darauf, dass die Obstgärtner Zevens selbst ein wirtschaftliches Interesse an ihrem Obstbaumbestand haben.

3. Schutzwürdigkeit

Die Erhaltung und Pflege und der Schutz der Bäume im Siedlungsbereich sind wichtige Faktoren für die Schaffung einer gesunden und lebenswerten Umwelt. Im innerörtlichen Bereich werden durch das Großgrün mannigfaltige Leistungen für die Wohnumwelt erbracht.

Zu ihnen gehören u. a.:

- Verbesserung des Kleinklimas durch Temperatur- und Luftfeuchteregulierung,
- Aufnahme von Kohlendioxid und Freisetzung von Sauerstoff bei der Photosynthese,
- Filterung von Staub aus der Luft,
- Minderung des Lärms,
- Bereitstellung von Lebensräumen und Schutzräumen für Pflanzen und Tiere.

Hinzu kommt noch ihre ästhetische Wirkung auf den Menschen. Bäume können wirkungsvoll Unschönes in Siedlungen verdecken, strenge geometrische Formen von Häuserblöcken abschwächen, Sichtschutz gewähren, Kontraste setzen und grüne Inseln in Wohnbezirken, an Kindergärten und Spielplätzen, Sportstätten und auf Friedhöfen schaffen. Bäume prägen nachhaltig das Ortsbild und haben für Siedlungsteile hohen Wiedererkennungswert. Die Bedeutung von Bäumen für das Landschaftsbild ist in einigen dörflichen Siedlungsgebieten so stark, dass diese aus der freien Landschaft nur als geschlossener Baumbestand wahrzunehmen sind.

4. Gefährdung und Schutzbedürftigkeit

Großbäume sind im Siedlungsgebiet nicht durch übergreifende Regelungen geschützt. Über die Beseitigung kann der Eigentümer in der Regel selbst verfügen. Die Erfahrungen zeigen, dass der überwiegende Teil der Bürger verantwortungsvoll mit dem Baumbestand umgeht. Vereinzelt kann jedoch immer wieder beobachtet werden, dass Eigentümer willkürlich schutzwürdige Bäume fällen oder bei Entscheidungen über Baumbeseitigungen öffentliche Interessen nicht ausreichend würdigen.

Bäumen droht nicht nur die direkte Gefahr der Beseitigung, sondern auch eine indirekte durch Beschädigungen oder Beeinträchtigungen aufgrund nachteiliger Veränderungen der Wuchs- und Standortfaktoren. Besonders bewusste oder unbewusste negative Einwirkungen im Wurzelbereich schädigen Bäume nachhaltig und können zum Absterben führen.

Bäume in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sind besonders schutzbedürftig, weil sie häufig aufgrund von baulichen Tätigkeiten weichen müssen oder an ihren Standorten beeinträchtigt werden.

5. Übersicht über die Regelungen des Satzungsentwurfes

5.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG¹ ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach der Maßgabe näherer Bestimmungen, verboten. In § 4 der Satzung sind diese Bestimmungen aufgelistet und begrifflich näher bestimmt. Die aufgezählten Verbote dienen dazu, den Schutzzweck der Satzung zu erreichen.

5.2 Freistellungen, Ausnahmen und Befreiungen

Für die Erhaltung der geschützten Bäume sind gegebenenfalls Pflegemaßnahmen erforderlich. Diese tragen dazu bei, die Schutzobjekte länger zu erhalten. Zu den Pflegearbeiten gehören insbesondere Schnitтарbeiten im geringen Umfang, bei denen das Aussehen des Baumes nicht verändert wird und Maßnahmen zur Bodenverbesserung. Fachgerechte Pflegearbeiten können in der Regel nur von qualifizierten Personen durchgeführt werden. So ist auch sichergestellt, dass die Maßnahmen der Erhaltung der Bäume dienen und nicht zu Schädigungen führen.

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr erfordern sofortiges Handeln. Eine allgemeine Freistellung ist für diese Fälle erforderlich, da die Erteilung eines Bescheides nicht abgewartet werden kann. Die unverzügliche Anzeige dient dazu, den Eingriff kundzutun und der Stadt die Möglichkeit zu geben, dieses zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit zu bestätigen.

Maßnahmen, die für die Durchführung verbindlicher Pläne (z. B. Planfeststellungsverfahren) erforderlich sind, sind ebenfalls freigestellt. Diese Verfahren erfordern eine fachgerechte Abwägung bei Eingriffen an von der Satzung erfassten Bäumen und legen ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen fest.

Ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen müssen freigestellt werden. Freileitungen müssen neben Bäumen regelmäßig freigeschnitten werden. Unterirdische Leitungen erfordern bei Unterhaltungsarbeiten Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen. Die rechtzeitige Anzeige bei der Stadt ist erforderlich, um notwendige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung abzustimmen.

Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten der Satzung müssen in begründeten Fällen erteilt werden können. In § 6 der Satzung sind Fallgruppen aufgelistet, die Ausnahmen oder Befreiungen rechtfertigen. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung kann an Auflagen und Bedingungen, wie z. B. die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen geknüpft werden. Hierbei folgt die Satzung § 29 (2) des BNatSchG¹ in dem die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen ist.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)



**Baumschutzsatzung
Stadt Zeven**

Zeven Nord
Blatt I

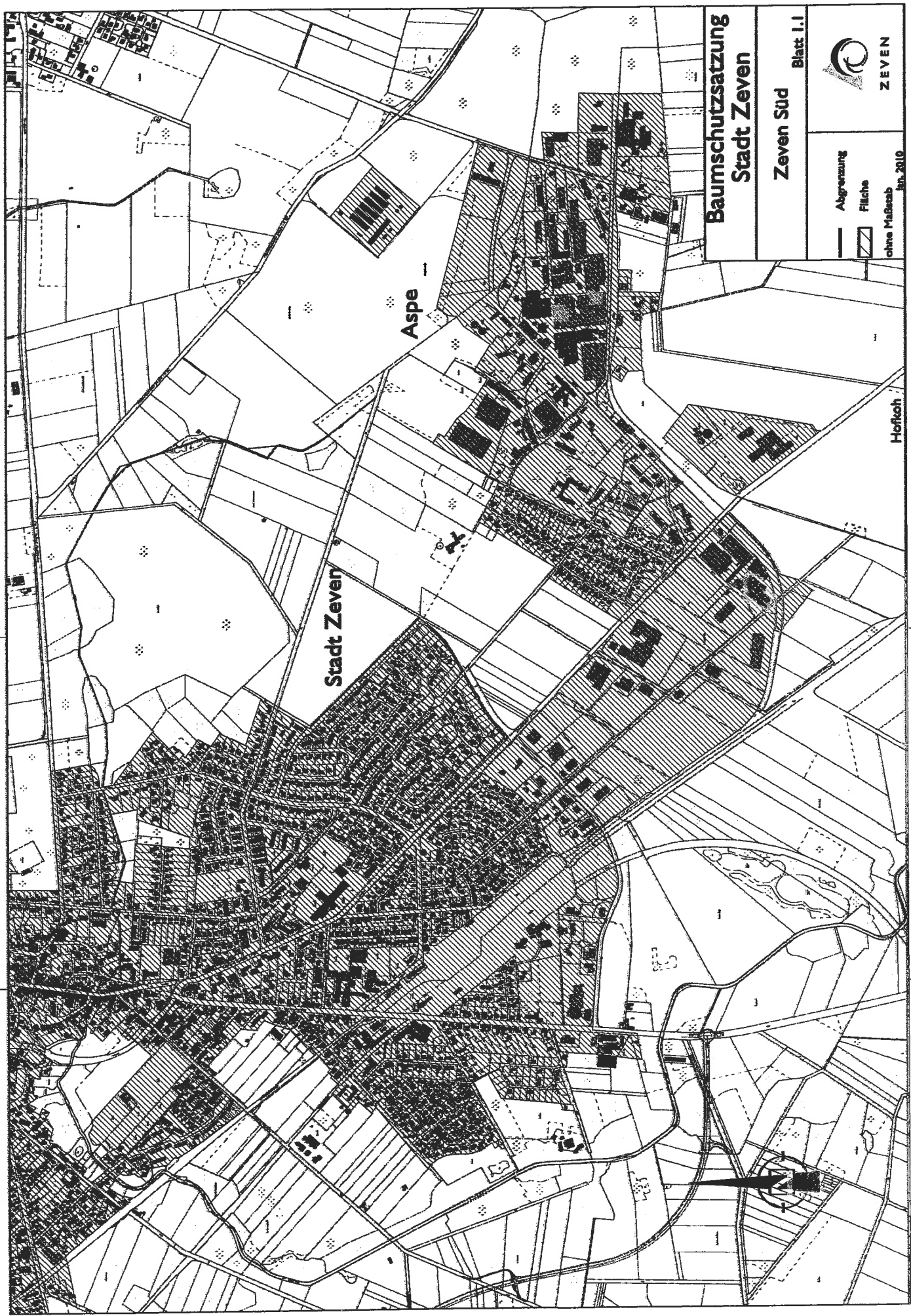
— Abgrenzung
▨ Fläche
ohne Maßstab



ZEVEN

Jan. 2010





**Baumschutzsatzung
Stadt Zeven**

Zeven Süd

Blatt I.1

- Abgrenzung
- ▨ Fläche

ohne Maßstab
Jan. 2010



ZEVEN

Stadt Zeven

Aspe

Hofloch

Bademühlen

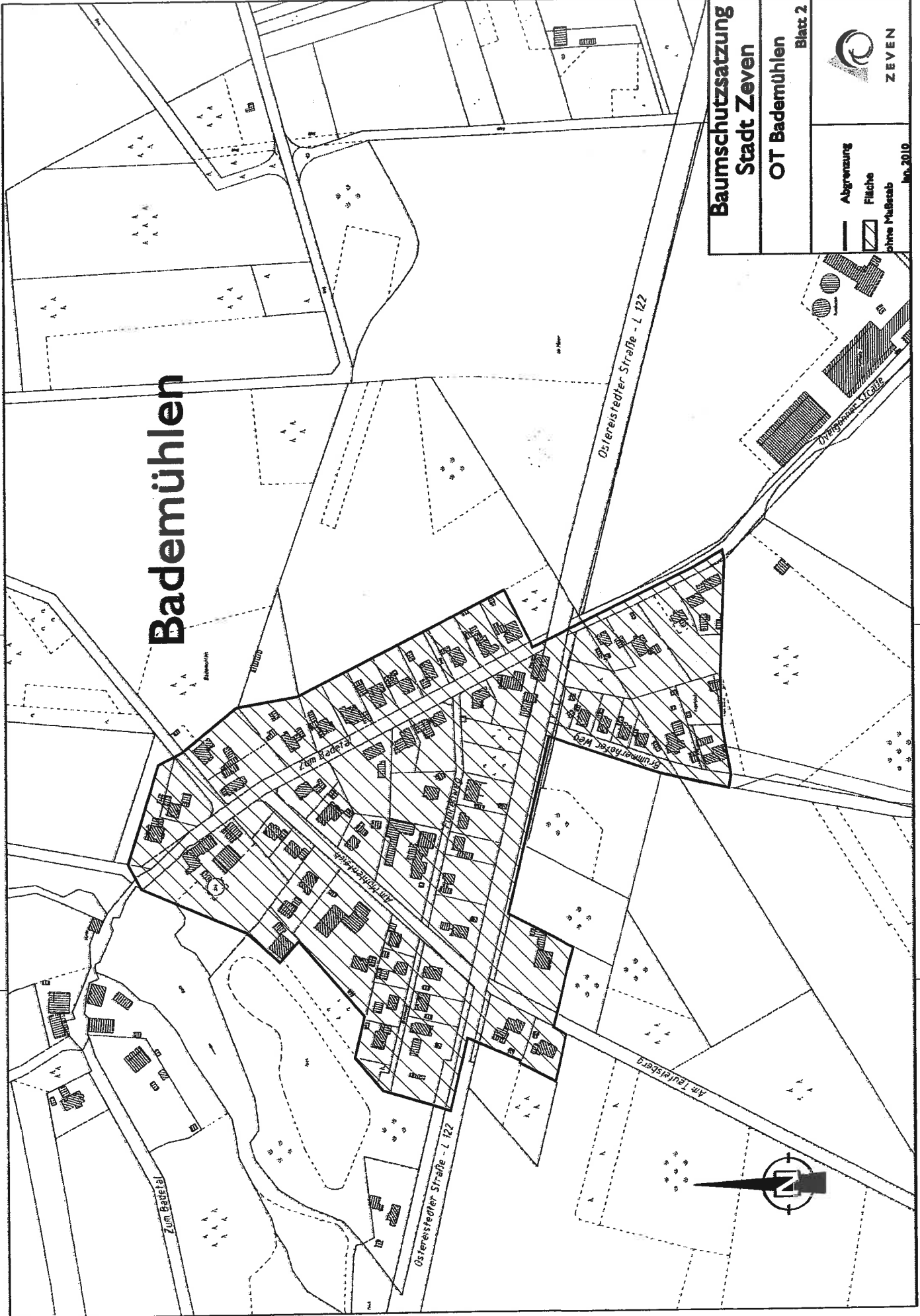
Baumschutzsatzung
Stadt Zeven

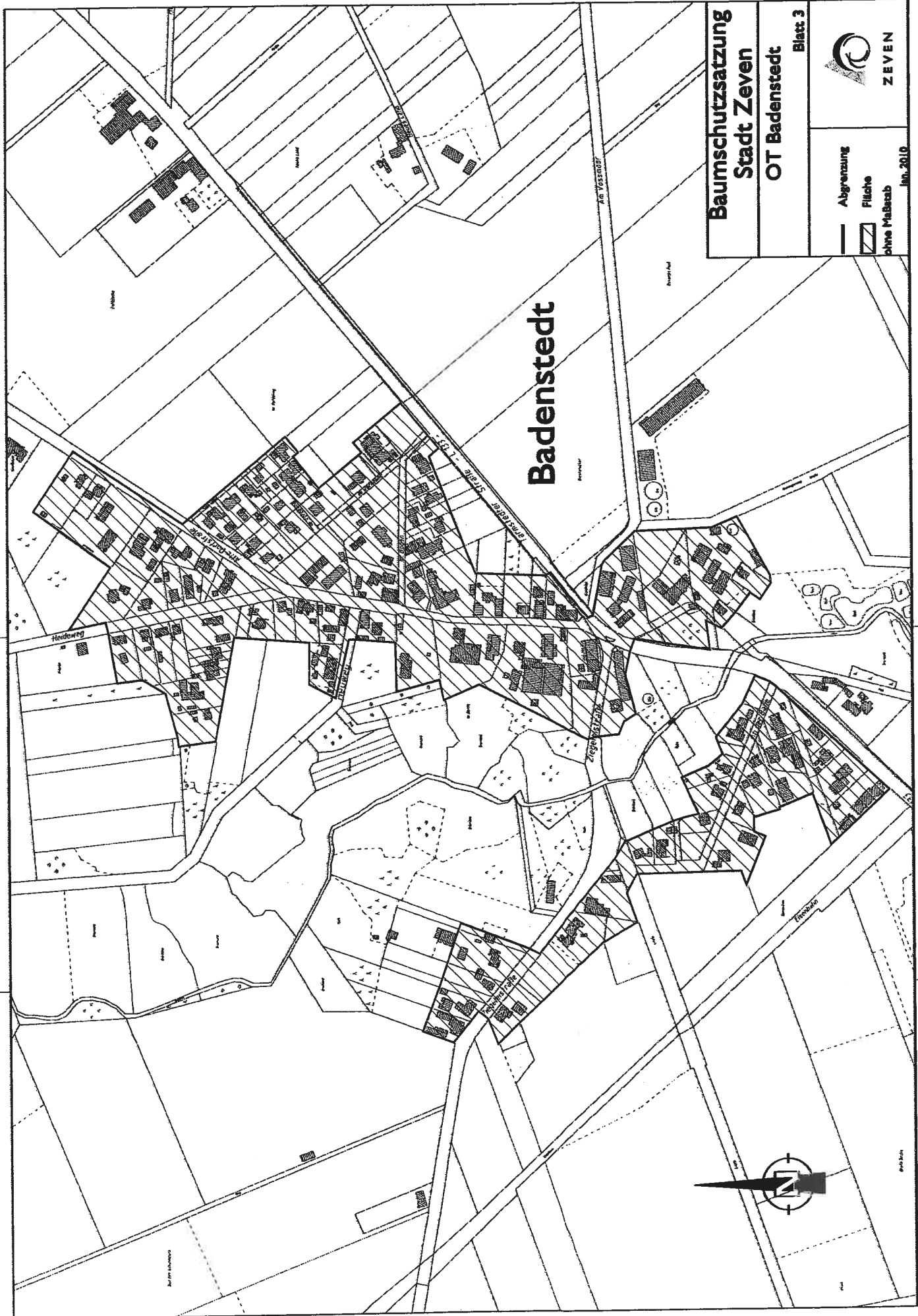
OT Bademühlen

Blatt 2



Abgrenzung
Fläche
ohne Maßstab
Jan. 2010





Badenstedt

**Baumschutzsatzung
Stadt Zeven
OT Badenstedt**

Blatt 3



— Abgrenzung
▨ Fläche
□ ohne Maßstab
Jhr. 2010



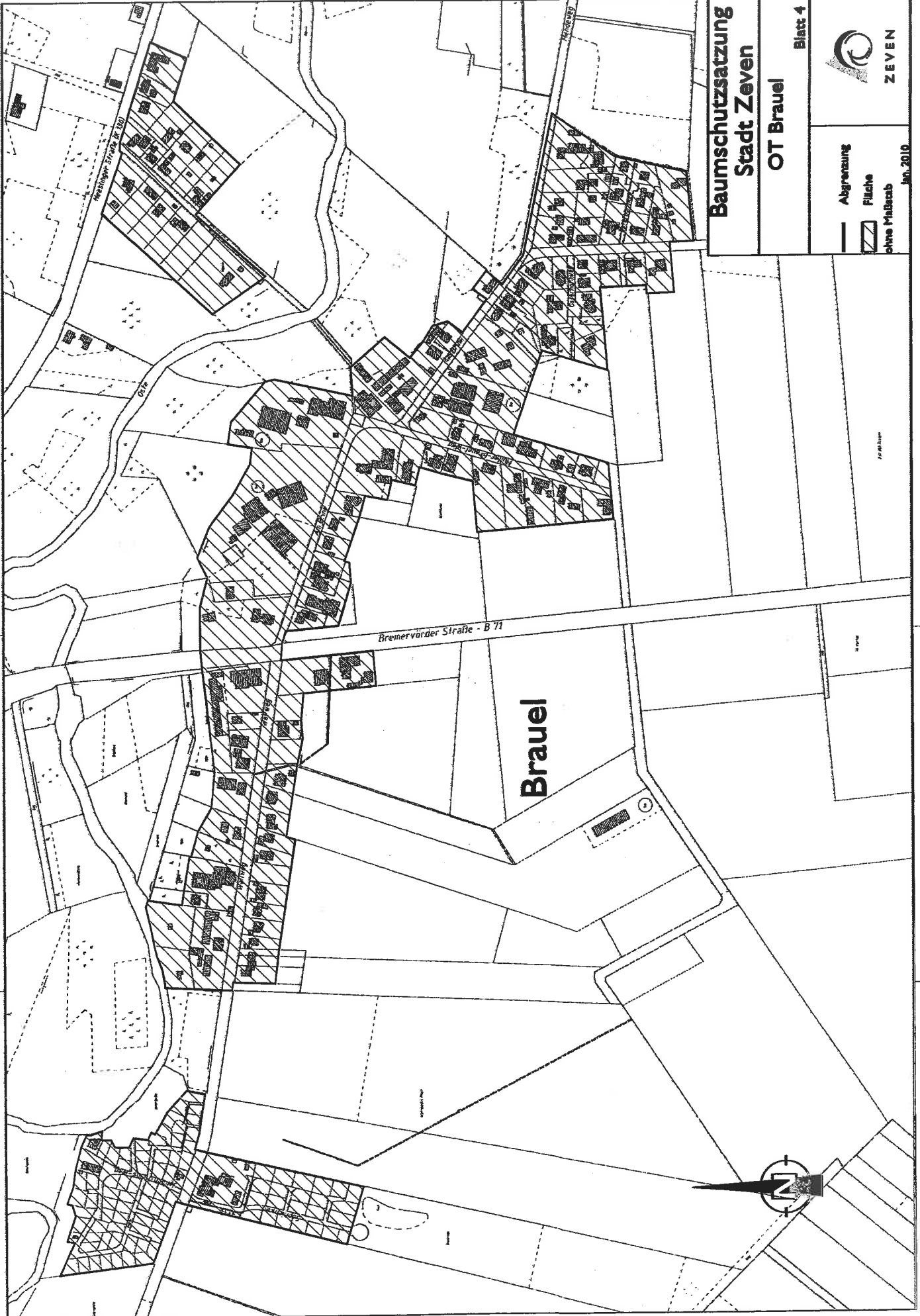
**Baumschutzsatzung
Stadt Zeven**

OT Brauel

Blatt 4



— Abgrenzung
▨ Fläche
ohne Maßstab
Jan. 2010



Brauel




Bremervörder Straße - B 71

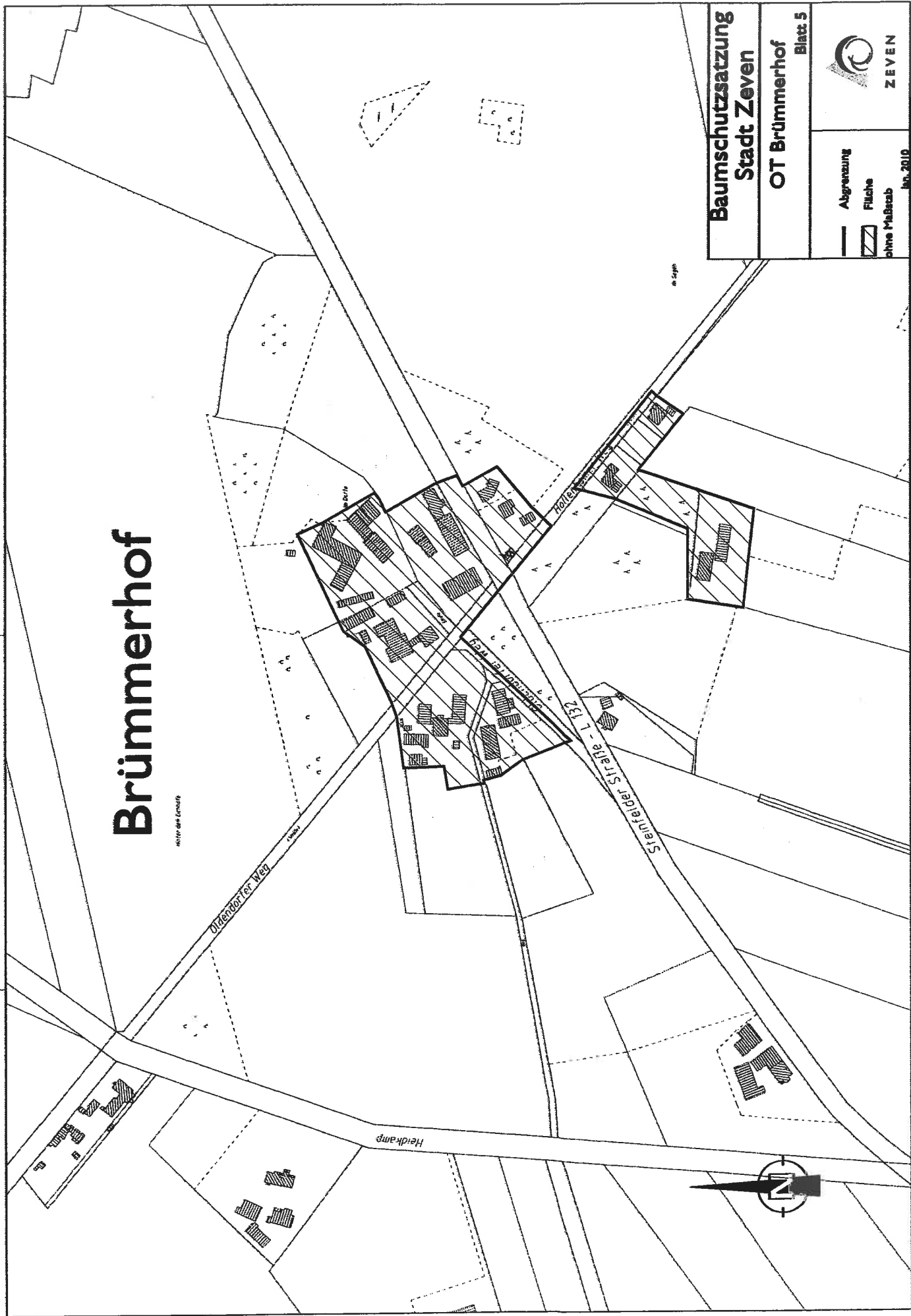
Wessinger Straße - B 120

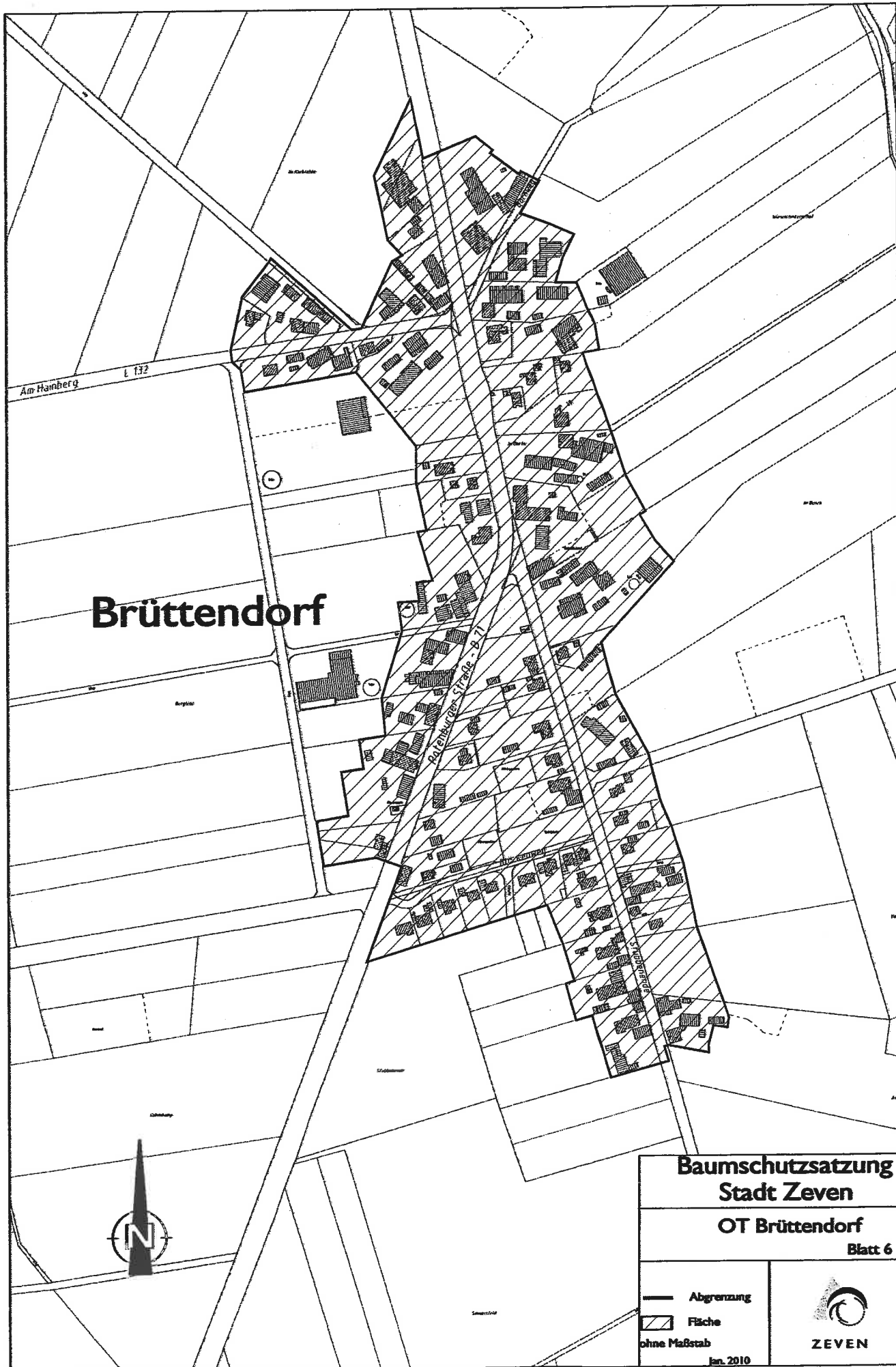


Brümmerhof

Antiquarische Aufnahme

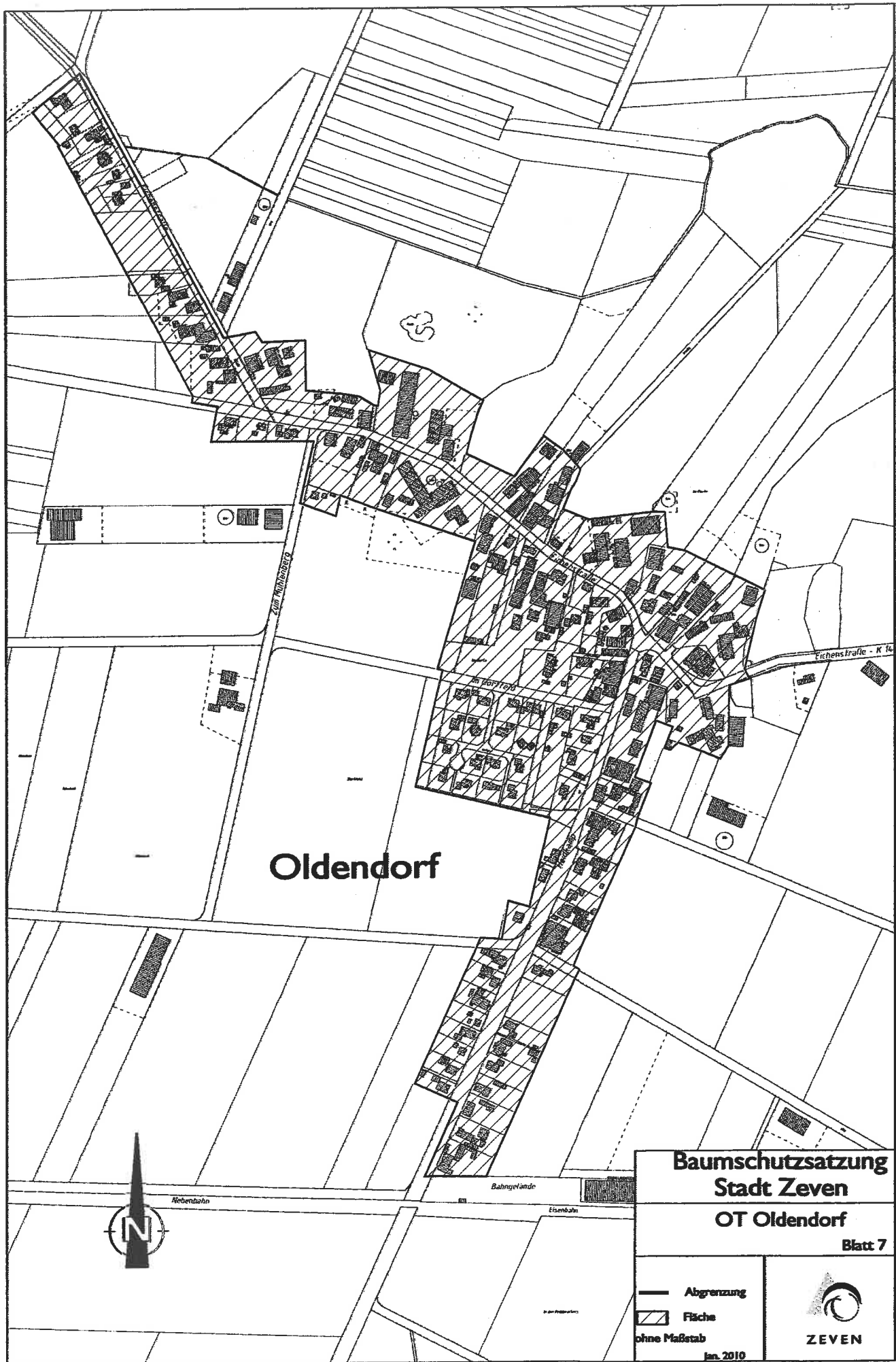
Baumschutzsatzung Stadt Zeven	
OT Brümmerhof Blatt 5	
 Abgrenzung	 ZEVEN
 Fläche ohne Maßstab	
No. 2010	





Brüttendorf

<p>Baumschutzsatzung Stadt Zeven</p>	
<p>OT Brüttendorf Blatt 6</p>	
<p>— Abgrenzung</p> <p>▨ Fläche</p> <p>ohne Maßstab</p> <p>Jan. 2010</p>	





Oldendorf

**Baumschutzsatzung
Stadt Zeven**

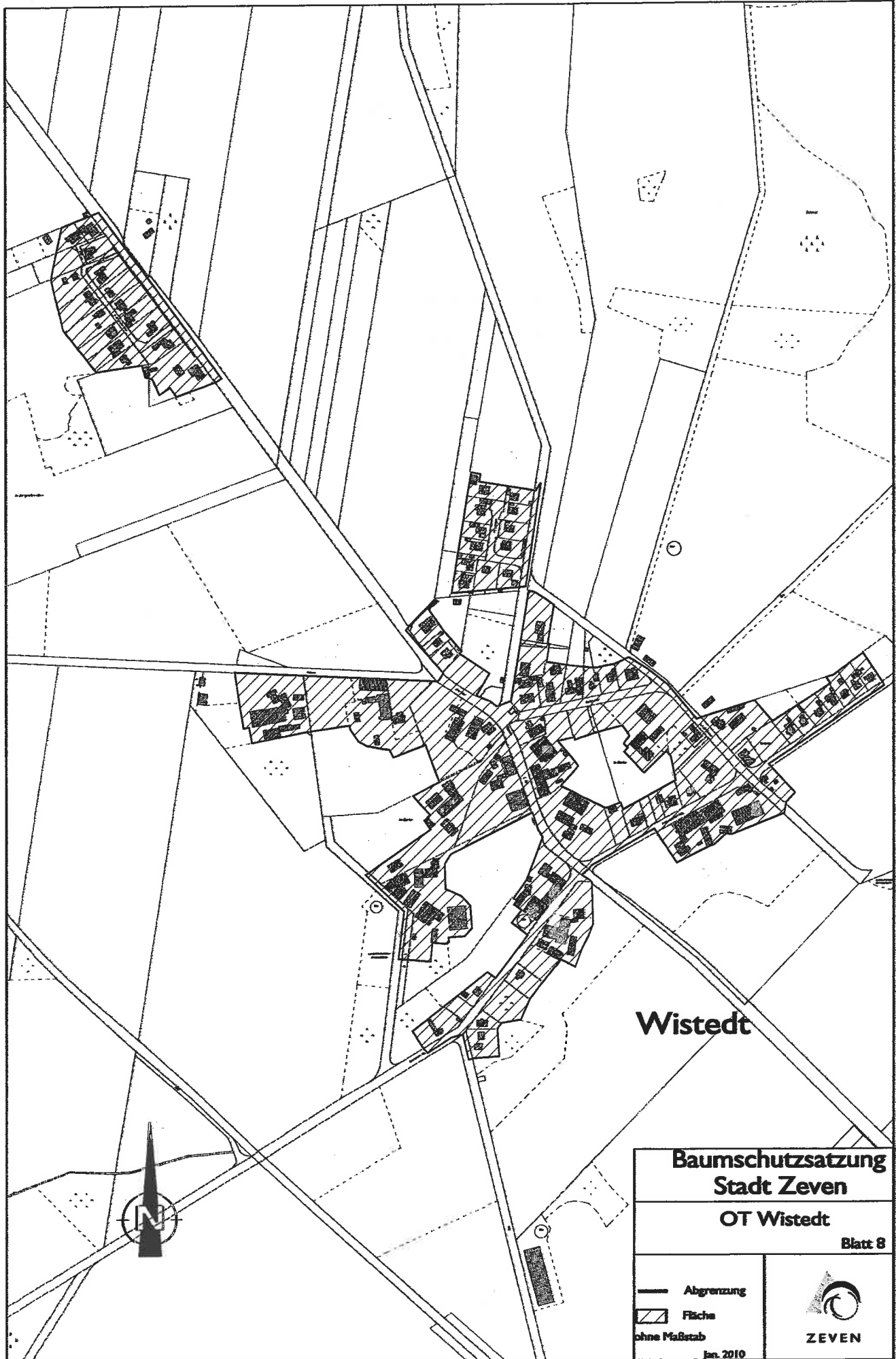
OT Oldendorf

Blatt 7

-  Abgrenzung
-  Fläche
- ohne Maßstab
- Jan. 2010



ZEVEN



Wistedt

**Baumschutzsatzung
Stadt Zeven**

OT Wistedt

Blatt 8

- Abgrenzung
 - ▨ Fische
- ohne Maßstab
Jan. 2010

